



Die

Bereich Finanzen

Az:

Datum: 26.11.2004

2004/370

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2004	
Rat der Stadt	15.12.2004	

Betreff

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten des SV Wacker Obercastrop e. V. über 25.000 €

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten des SV Wacker Obercastrop e. V. für ein Darlehen der Sparkasse Vest Recklinghausen über 25.000 €

Beisenherz

Sachverhalt

Die Spielvereinigung SV Wacker Obercastrop e.V. hat eine Ausfallbürgschaft über 25.000 € beantragt, um den Innenausbau des Vereinsheimes durch ein Darlehen bei der Sparkasse Vest Recklinghausen zu finanzieren.

Kosten gemäß Kostenvoranschlag der Firma Tauber	42.886,36 €
./. Darlehen der Sparkasse	<u>25.000,00 €</u>
Rest	17.886,36 €

Der Restbetrag von 17.886,36 € soll durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder finanziert werden.

Für das Darlehen liegt eine Erklärung des Darlehensgebers vor, wonach dieses nur bewilligt wird, wenn eine entsprechende Ausfallbürgschaft der Stadt vorliegt.

Der Verein leistet einen wichtigen Beitrag in der Jugend- und Sozialarbeit unserer Stadt. Er stellt derzeit 13 Mannschaften und eine Gymnastikabteilung. Der Verein hat insgesamt 470 Mitglieder. Auch der hohe Anteil der ausländischen Bevölkerung spiegelt sich in den Mitgliederzahlen wieder. Um diese Arbeit zu honorieren und zu fördern, soll dem Verein die Übernahme der Bürgschaft bewilligt werden.

Sowohl die Jugendarbeit als auch die Integration von Ausländern sind Maßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung, so dass gem. § 86 Abs. 2 GO NRW eine Ausfallbürgschaft durch die Stadt Castrop-Rauxel übernommen werden kann.

Um die Liquidität des Vereins zu prüfen, ob dieser überhaupt zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage ist, wurden die Kassenberichte für die Jahre 2002, 2003 und die Kassenplanung für das Jahr 2004 eingesehen. Die finanzielle Lage des Vereins ist angespannt, doch durch die Einnahmen können die Ausgaben gedeckt werden, zumal der Verein einen Antrag zur Bewilligung von Landeszuschüssen stellen will.

Für den Fall, dass der Verein seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und die Stadt durch die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, ist zur Absicherung der Stadt Castrop-Rauxel vertraglich festzulegen, dass der Innenausbau des Vereinsgebäudes in das Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel übergeht.

Die Übernahme der Ausfallbürgschaft ist gem. § 86 Abs. 2 GO NRW bei der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig. Die Anzeige ist erfolgt. Daher erfolgt die Übernahme der Bürgschaft erst, wenn das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist.